

HSD NR. 1047

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

24.02.2026
Nummer 1047

Vierte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften an der Hochschule Düsseldorf

Vom 24.02.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Rahmenprüfungsordnung für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften an der Hochschule Düsseldorf vom 17.12.2020 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 713), geändert durch Satzung vom 05.04.2023 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 877), Satzung vom 14.03.2024 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 921) und Satzung vom 18.11.2024 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 984), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Bachelorstudiengängen“ und „Masterstudiengängen“ die Wörter „in Vollzeit“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
„In den Teilzeitstudiengängen gelten die Zeiträume entsprechend, sofern nicht die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge andere Zeiträume bestimmen.“
2. In § 29 Abs. 1 S. 1 wird die Angabe „sechs“ durch die Angabe „zwölf“ ersetzt.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.03.2026 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 09.04.2025 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 18.07.2025.

Düsseldorf, den 24.02.2026

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs
Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Irene Dittrich

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.